

Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Fassung vom: 1.1.2009

<i>Positions Nr.</i>	<i>L. Bezeichnung</i>	<i>Menge Einheit</i>	<i>Höchstver- gütungsbetrag</i>	<i>Gültig ab Rev</i>
25.	SEHHILFEN			
25.01	Brillengläser/Kontaktlinsen			
25.01.01.00.1	L Brillengläser/Kontaktlinsen, bis zum vollendeten 18. Altersjahr Limitation: Gegen augenärztliches Rezept	pro Jahr	180.00	1.1.2000
25.01.02.00.1	L Brillengläser/Kontaktlinsen, ab dem 19. Altersjahr Für die erste Brillen- /Kontaktlinsen-Verordnung wird ein augenärztliches Rezept verlangt, nicht aber für Folgeanpassungen, welche durch Augenoptiker/innen erfolgen können. Limitation: Alle 5 Jahre.	alle 5 Jahre	180.00	1.1.2000
25.02	Brillengläser/Kontaktlinsen Spezialfälle			
25.02.01.00.1	L Spezialfälle Brillengläser/Kontaktlinsen (inkl. Anpassung) oder Schutzgläser Alle Altersgruppen. Jährlich, pro Seite. Limitation: Bei: - krankheitsbedingten Refraktionsänderungen z.B Katarakt, Diabetes, Makulaerkrankungen, Augenmuskelerkrankungen, Amblyopie Medikamenteneinnahme. - Status nach Operation, z.B. Katarakt, Glaukom Amotio retinae.	pro Jahr	180.00	1.1.2000
25.02.02.00.1	L Spezialfälle für Kontaktlinsen I Alle Altersgruppen. Inbegriffen: Kontaktlinsen und Anpassung durch Optiker. Limitation: Alle 2 Jahre pro Seite. Visus um 2/10 verbessert gegenüber Brille. Bei Myopie > -8,0; bei Hyperopie > +6,0; Anisometropie ab 3 Dioptrien, falls Beschwerden.	alle 2 Jahre	270.00	1.1.1998
25.02.03.00.1	L Spezialfälle für Kontaktlinsen II Alle Altersgruppen; ohne zeitliche Limitierung; pro Seite. Inbegriffen: Kontaktlinsen und Anpassung durch Optiker. Limitation: Bei irregulärem Astigmatismus, Keratokonus, Hornhauterkrankungen oder -verletzungen, Status nach Hornhaut-Operation, Iris-Defekte.	pro Seite	630.00	1.1.1998

Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Fassung vom: 1.1.2009

<i>Positions Nr.</i>	<i>L. Bezeichnung</i>	<i>Menge Einheit</i>	<i>Höchstver- gütungsbetrag</i>	<i>Gültig ab Rev</i>
24.	PROTHESEN Eine Vergütung erfolgt nur in den Fällen, wo die versicherte Person bei der Erstversorgung nicht zum Bezug von Leistungen der IV berechtigt ist (wegen Überschreitung der Altersgrenze oder Nichterfüllung weiterer versicherungsmässigen Voraussetzungen der IV).			
24.01	Augenprothesen			
24.01.01.00.1	L Augenprothese aus Glas Vergütungsvoraussetzung: siehe Pos. 24. Limitation: Kinder: 1 mal jährlich. Erwachsene: in der Regel alle 2 Jahre. Ersatz in kürzeren Zeitabständen nur mit Bewilligung des Vertrauensarztes, auf ein Gesuch mit ärztlicher Begründung hin.	1 Stück	580.00	1.1.2000